

Samstag, 11.05.2019

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Tag der Pflege am 15.05.2019

Arbeitsagentur widmet der Pflege einen eigenen Tag Informationen und Beratung zu „Zukunftsbranche“

In Deutschland gibt es immer mehr ältere Menschen und pflegebedürftige Personen, die Hilfe im Alltag benötigen, betreut und gepflegt werden müssen. Die Auswahl an interessanten Tätigkeiten in der Betreuung und Pflege kranker und alter Menschen ist groß und Fachkräfte werden dringend gesucht.

Im Laufe eines Jahres wurden der Arbeitsagentur Donauwörth rund 470 offene Stellen im Gesundheits- und Sozialwesen für die Landkreise Donau-Ries und Dillingen gemeldet. Allein in den Berufen der Alten-, Kranken- und Heilerziehungspflege waren es 181 Stellen. Rein rechnerisch ergeben sich in den drei Berufsgruppen durchschnittlich 1,9 Arbeitsstellen pro gemeldetem Arbeitslosen.

Die Agentur für Arbeit Donauwörth lädt deshalb zum „**Tag der Pflege**“ am **15. Mai 2019** ins **Pfarrheim „Zu unserer Lieben Frau“**, Münsterplatz 4 in Donauwörth ein. Von **08:30 bis 13:30 Uhr** wirbt die Arbeitsagentur gemeinsam mit sechs Berufsfachschulen und 12 Arbeitgebern aus Nordschwaben für Berufe aus der Kranken-, Alten- und Heilerziehungspflege.

Sowohl Berufsanfänger als auch Wiedereinsteiger und Personen, die sich für einen Berufswechsel in die Pflegebranche interessieren, haben an diesem Tag die Möglichkeit, individuelle Informationen direkt bei den Fachschulen und den Arbeitgebern zu bekommen und bereits erste Kontakte zu knüpfen.

Während der Veranstaltung finden ergänzende Vorträge statt. Um 08:45 und 10:30 Uhr informieren Experten der Agentur für Arbeit über die Fördermöglichkeiten. Jeweils um 09:30 und 11:15 Uhr berichten Pflegeschüler bzw. Studierende über ihre Berufswahl, die Ausbildung und praktischen Erfahrungen im Beruf.

„Wenn Sie über den Einstieg in einen Pflegeberuf nachdenken, dann besuchen Sie uns! Sie haben die Gelegenheit eine Vielzahl an Informationen aus erster Hand und ohne lange Wege vor Ort zu bekommen“ wirbt Jessica Graf, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Arbeitsagentur Donauwörth und Organisatorin, für die Veranstaltung.

Nr. 2

Blühflächenpate

Gegen eine Aufwandspauschale in Höhe von 0,20 € je m² und Jahr kann jeder, dem die Bienen und die Artenvielfalt wichtig sind, eine Patenschaft für Blühflächen erwerben. Die Größe der Fläche leitet

sich aus dem Überweisungsbetrag ab. Der Mindestflächenanteil beträgt 25 qm. Dafür erhält er eine „**Blühflächen-Patenschaftsurkunde**“ mit der genauen Lage der Fläche ausgehändigt und kann selbst beobachten, wie sich seine Fläche entwickelt. Die Gelder für die Blühflächenpatenschaften können ab sofort auf das Treuhandkonto des Bayerischen Bauernverbandes bei der Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG, IBAN: DE61 7229 0100 0103 0042 01, BIC: GENODEF1DON, überwiesen werden. Im Verwendungszweck bitte das Kennwort: BBV-Blühflächenpatenschaft und die genaue Adresse (Name, Vorname, Straße, PLZ Ort und Tel.Nr.) angeben. Geldeingänge bis 30.11. werden für eine Blühfläche im darauf folgenden Jahr berücksichtigt. Spätere Einzahlungen werden für eine Blühfläche im nächsten Jahr vorgemerkt. Nach Ablauf der Überweisungsfrist erfolgt die Flächenzuteilung an die Betriebe und die Blühflächenpaten erhalten die Blühflächen-Patenschaftsurkunde von der BBV-Geschäftsstelle zugesandt.

Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Donau-Ries

Nr. 3

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries

Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.04.2019 zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet des gesamten Landkreises Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (**Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)**) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 21.02.2019 hat die Regierung von Schwaben den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis mitgeteilt.
2. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen, sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von

mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebietes entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 21.02.2019 im Landkreis Rems-Murr-Kreis ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Der gesamte Landkreis Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden, um so eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
Es ist wegen der großen Ansteckungsgefahr sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.
Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Donau-Ries zurückstehen.
5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheitsausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax 0906/74 429, E-Mail: veterinaeramt@lra-donau-ries.de oder postalisch mittels Kopie: Landratsamt Donau-Ries, Veterinäramt, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth).

Die Zulassung ist für den Landkreis Donau-Ries, stets widerruflich, erteilt!

Die Tiere, müssen von der „**Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb Sperrgebiet**“ begleitet sein, diese ist vom Tierhalter auszufüllen.

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Diese und die weiteren innerhalb und außerhalb des Sperrgebietes nötigen Tierhalterklärungen sind unter www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit zu finden.

3. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere nach außerhalb des Sperrgebiets:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Op- tion	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank – Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen geimpft“ – Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* – Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank – Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Geimpfte Schafe und Ziegen	<ul style="list-style-type: none"> – Klinisch unauffällige Tiere des Herkunftsbestandes – Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen geimpfter Schafe und Ziegen (Wanderschafherden)“ bzw. „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen geimpfter Schafe und Ziegen (Einzeltiere)“ – wirksame Repellentbehandlung unmittelbar vor dem Verbringen der Tiere und Bestätigung in der Tierhaltererklärung
4	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilch- verabreichung	<ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss – Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* – Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten – Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“

5	Zucht- / Nutztier ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 30.06.2019)	<ul style="list-style-type: none"> – negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Landesamt für Gesundheit (LGL) – Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben – bei Untersuchungen durch ein freies/privates Labor: Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung ungeimpfte Tiere aus Sperrgebiet“
6	Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> – negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen – Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben – Bestätigung mit „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft“
7	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht – Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben zu verwenden
- bei Untersuchungen am LGL ist auf dem Untersuchungsantrag die Repellentbehandlung durch den Tierhalter schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nimmt das LGL mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.
- bei Untersuchungen in einem freien/privaten Labor erfolgt die Bestätigung der Repellentbehandlung auf der „Tierhaltererklärung ungeimpfte Tiere aus Sperrgebiet“
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 03.05.2019
Langner, Regierungsrätin

Nr. 4

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen mit Landwirtschaftsschule Netzwerk Junge Eltern/Familien mit Kindern von 0 bis unter 4 Jahren Programmreihe 1. Halbjahr 2019 „Kinderleicht und lecker – Ernährung und Alltagsbewegung“

Unsere überwiegend gebühren- und kostenfreien Angebote helfen Mamas, Papas, Omas, Opas, Pflege- und Tageseltern sowie Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen im Landkreis Donau-Ries dabei, gesundes Essen und körperliche Aktivitäten ganz leicht in den Alltag mit Kindern einzubauen. In Kursen, Vorträgen oder in Workshops können alle Wissenswertes und Praktisches erfahren, ausprobieren und mit nach Hause nehmen.

Holen auch Sie sich Tipps und Anregungen von den Referentinnen und so manche Antwort auf Ihre Fragen!

Weitere Informationen und Termine finden Sie auf der Homepage des AELF Nördlingen www.aelf-nd.bayern.de/ernaehrung.

Bitte melden Sie sich zu den Kursen online unter www.weiterbildung.bayern.de an.

Eltern-Kind-Gruppen können unsere Themen auch als eigene Veranstaltung buchen.

- | | |
|-------------|---|
| Mi., 15.05. | Bewegung, Wahrnehmung und Spiel - Bewegungsspaß vom Liegen zum Krabbeln |
| Do., 16.05. | Nur das Beste für mein Kind - Kinderlebensmittel unter der Lupe |
| Di., 21.05. | Essen für unterwegs - gesunde Snacks |
| Mi., 22.05. | Essen am Familientisch ab Ende des 1. Lebensjahrs |
| Fr., 24.05. | Leckere Vielfalt - Kleinkindernahrung in Theorie und Praxis |
| Mi., 05.06. | Bewegung, Wahrnehmung und Spiel - Bewegungsspaß vom Krabbeln zum Laufen |
| Do., 6.06. | Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr - Bewegungsspaß für Babys von 2-6 Monaten |
| Mo., 24.06. | Essensspaß für Kleinkinder |
| Di., 25.06. | Sinnvoller Umgang mit Süßem |
| Do., 27.06. | Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr - Bewegungsspaß für Babys von 2-6 Monaten |